

## **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 23.12.2016 (einschließlich der 1. – 10. Änderung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01. November 2015, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Pulheim betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten.  
Dies gilt, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
  - alle Gehweganlagen ohne begleitende Fahrbahn; dazu zählen auch die nicht mit Kfz befahrbaren Stichwege,
  - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgängerinnen / Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen / Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 / 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 / 243 StVO)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümerinnen / Eigentümer die Erbbauberechtigten.

### **§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer**

- (1) Gehwege, die an ein Grundstück grenzen und dieses erschließen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang zu reinigen.
- (2) Die Reinigung der Parkbuchten ist den Eigentümerinnen / Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit dem Merkmal „§ 2“ besonders kenntlich gemachten Straßen wird über die Regelung des Absatzes 1 hinaus in

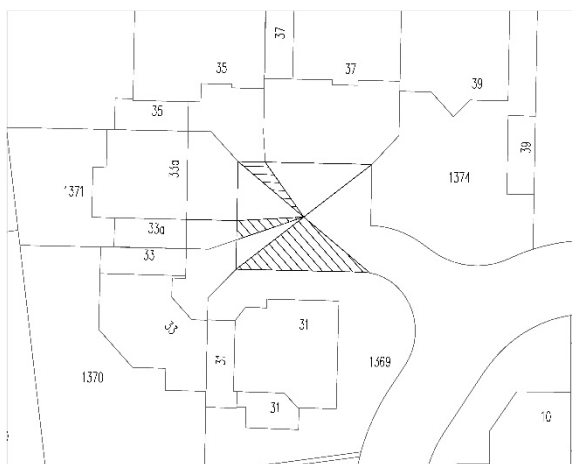
dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang den Eigentümerinnen / Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) übertragen.

Die Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Die in der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Verzeichnis der durch die Stadt Pulheim manuell gereinigten Straßen, Wege und Plätze) gesondert als manuell gereinigt aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind von der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer ausgenommen.  
Die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Pulheim mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer / seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3 - Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu säubern.
- (2) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße. Verunreinigungen sind alle Fremdkörper, die nicht zur Straße gehören und diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen kann, wie beispielsweise Laub und Blüten (Rutsch- oder Stolpergefahr) oder auch Wildkräuter. Sie sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist als Abfall nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Beachtung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim zu entsorgen.
- (3) Sind die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer beider Straßenseiten für die Fahrbahnreinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sind nur auf einer Straßenseite reinigungspflichtige Anliegerinnen / Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.  
Endet eine Straße in einer Sackgasse oder mit einem Wendehammer und ist den Eigentümerinnen / Eigentümern der anliegenden Grundstücke beider Straßenseiten die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen (siehe Skizze).



- (4) Gehwege, bei denen auf beiden Seiten reinigungspflichtige Anliegerinnen / Anlieger vorhanden sind, sind entsprechend Absatz 3 Satz 1 jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Die übrigen Gehwege sind in ihrer

gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von den Verursacherinnen / Verursachern auch die Beseitigung von Verunreinigungen gemäß Absatz 2.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherinnen / Verursachern, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

#### **§ 4 - Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Auf Gehwegen ist Schnee in einer Breite von 1,50 m zu räumen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist;

ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, sowie
- c) auf stark frequentierten Gehwegen, Plätzen und Fußgängerzonen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Auf Gehwegen sind Zugänge zu Fußgängerüberwegen, zu Furten für Fußgängerinnen und Fußgänger an Lichtsignalanlagen oder zu Furten mit Querungshilfen für Fußgängerinnen und Fußgänger in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eisglätte zu bestreuen. Sofern ein Radweg zwischen Gehweg und den vorgenannten Querungshilfen liegen sollte, ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ist die Reinigung der Fahrbahn auf die Eigentümerinnen / Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn
  - Übergänge für Fußgängerinnen und Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (6) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 5 - Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundbuchgrundstück, d. h. das Flurstück bzw. die Flurstücke, die unter einer Bestandsnummer im Grundbuch eingetragen sind.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist und auch wenn ein rechtlich zulässiger Zugang nicht vorhanden ist.

## **§ 6 - Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist jeweils das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar.

## **§ 7 - Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart (§ 8 Buchstaben a) - c)), sowie Umfang und Häufigkeit der von der Stadt vorgenommenen maschinellen und manuellen Reinigungen der Straßen, Wege und Plätze.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in § 8 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung genannten Straßenarten sowie die Häufigkeit der maschinellen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1.

Die Häufigkeit der manuellen Reinigungen der nicht auf die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer zur Reinigung übertragenen Straßen, Wege und Plätze, richtet sich nach der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Die manuelle Reinigung im Sinne dieser Satzung erfasst die Reinigung per Hand und Hilfsmaschine.

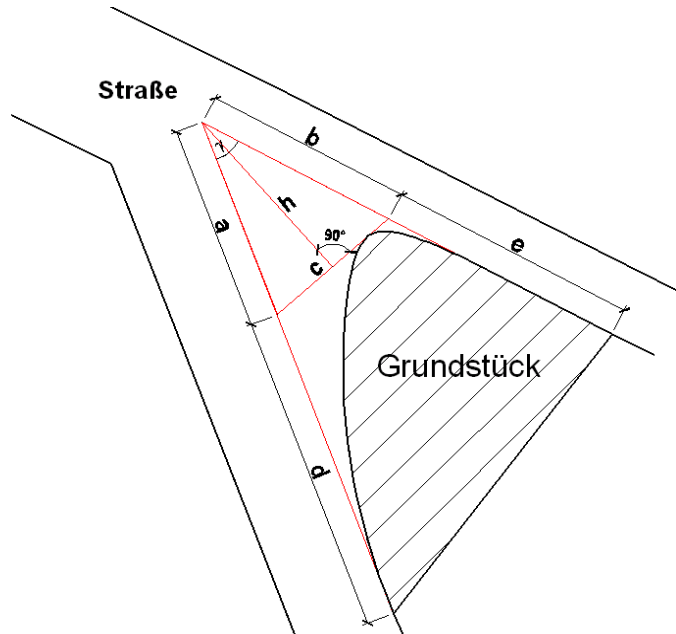
Die Kosten der Winterwartung werden anteilmäßig auf die in § 8 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung genannten Straßenarten aufgeteilt.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten ( $d + a + e + b$ ) zugrunde gelegt. Sofern der Winkel  $\gamma$  zwischen diesen Geraden kleiner als  $60^\circ$  ist, werden die beiden Geraden durch eine senkrecht zur Winkelhalbierenden  $h$  liegende Tangente  $c$  auf die Grundstücksgrenze gekappt. Für die Berechnung der Frontlängen wird in diesem Fall die Summe der Längen der Tangente  $c$  sowie der verkürzten Geraden  $d$  und  $e$  zugrunde gelegt (siehe Beispielskizze).



$$\gamma \geq 60^\circ$$

Seite  $a$  + Seite  $b$  + Seite  $d$  + Seite  $e$  = Frontlängen

$$\gamma \leq 60^\circ$$

Seite  $c$  + Seite  $d$  + Seite  $e$  = Frontlängen

## § 8 - Gebührensätze

Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger maschinellem Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 1,78 €, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,97 €, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 1,85 €. |

Der Gebührensatz für die manuelle Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger manueller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung) 10,51 €. Wird wöchentlich mehrfach manuell gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

## § 9 - Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Erstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

### **§ 10 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin / der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Pulheim das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 11 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### **§ 12 - Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5, Buchst. a) KAG NW sinngemäß.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1984 außer Kraft. *(Die 1. Änderung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Die 2. und 3. Änderung sind zum 01.01.2019 in Kraft getreten, die 4. und 5. Änderung sind zum 01.01.2020 in Kraft getreten, die 6. Änderung ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten, die 7. Änderung ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten, die 8. Änderung ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten, die 9. Änderung ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten und die 10. Änderung tritt am 01.07.2024 in Kraft.)*

**Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim**

**Straßenverzeichnis**

**Legende**

- St**            **Stadtteil** (B= Brauweiler, D=Dansweiler, F=Freimersdorf, G=Geyen, I=Ingendorf  
M=Manstedten, P=Pulheim, Sf=Sinersdorf, Sh=Sinthern, St=Stommeln, Sb=Stommelerbusch)
- A**            **Straßen, welche überwiegend dem Anliegerverkehr dienen**
- I**            **Straßen, welche überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen**
- Ü**            **Straßen, welche überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen**
- § 2**         **Straßen, deren Reinigung den Eigentümerinnen / Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen ist**

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Abteigasse	B	X				
Abt-Aemilius-Straße	B				X	Mischfläche
Achatweg	P				X	
Adamistraße	B	X				
Adlerweg	P	X				
					X	Hausnr. 14
Adolph-Kolping-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Adolph-von-Menzel-Straße	P	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 1 - 21, 23 - 39, 43 - 49 und 44 - 48 nicht kehrfähig
Aggerstraße	Sf				X	Mischfläche
Agnesstraße	Sf	X				
Ahornweg	P	X				
Akazienweg	P	X				
Albanstraße	G	X				
					X	Hausnr. 2 - 8, 3 - 7 und 22 ff. nicht kehrfähig
Albatrosweg	P	X				
Alberichstraße	G	X				
					X	Wendehammer Hausnr. 12 ff. nicht kehrfähig
Albert-Einstein-Straße	B	X				
Albert-Schweitzer-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Albrecht-Dürer-Straße	P		X			
					X	Stichwege Hausnr. 65 - 69, 110 - 120 und 122 - 132, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Alfred-Brehm-Straße	B		X			
Alfred-Nobel-Straße	B	X				
Alte Kirchstraße	D	X				
Alte Kölner Straße	P		X			
Am alten Obstgarten	P				X	
Am Angelsdorn	P	X				
					X	Stichwege Hausnr. 11 - 21, 23 - 43 und 45 - 61, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
					X	Hausnr. 69 - 91 verkehrsberuhigter Bereich
Am Bach	St				X	Mischfläche
Am Bahnhof	P		X			
Am Beller Weg	D	X				
					X	Hausnr. 1 - 3 und Privatstraße Hausnr. 41 - 69
Am Bendacker	P				X	Keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Am Bergerhof	B	X				
					X	Hausnr. 27 - 35 u. Privatstraße Hausnr. 9 - 25
Am Birkengraben	Sh				X	Mischfläche
Am Blauen Stein	D	X				Abschnitt zwischen Zum Sonnenberg und Heckenweg
Am Bodethof	Sh				X	Mischfläche
Ambornsweg	Sh				X	Nicht kehrfähig
Am Brauweiler Pfädchen	Sh				X	Nicht kehrfähig
Am Briemengarten	Sf				X	Nicht kehrfähig, Mischfläche
Am Brölskamp	St	X				
					X	Mischfläche Hausnr. 8 - 34 nicht kehrfähig
Am Brunnen	P				X	Mischfläche
Am Dörnchesweg	D				X	Mischfläche
Am Domhof	G	X				
Am Domkreuz	G	X				
Am Dorfplatz	F					Außerhalb geschlossener Ortslage
Am Eggershof	Sf		X			
					X	Hausnr. 52 nicht kehrfähig (Wirtschaftsweg)
Am Escher Weg	Sf				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Am Forsthaus	D				X	Nicht kehrfähig
Am Fronhof	Sh		X			
Am Golfplatz	F					Außerhalb geschlossener Ortslage
Am Graben	D				X	Nicht kehrfähig
Am Grünen Weg	D	X				
					X	Privater Verbindungsweg Hausnr. 2 - 18 und 22 - 38, Stichstraße Hausnr. 44 - 46 sowie Abschnitt Hausnr. 21, 23 und 60 - 66 nicht kehrfähig
Am Holländer	St	X				
Am Hoppeberg	Sh	X				Hausnr. 1 und 2
					X	Mischfläche, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Am Jürgenshof	P				X	Nicht kehrfähig
Am Kirchberg	P	X				
Am Klärwerk	Sf					Außerhalb geschlossener Ortslage
Am Kleekamp	P	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 21 - 31 und Fahrradstraße zwischen Geyener Straße und K25 nicht kehrfähig
Am Klosterhof	B				X	Mischfläche
Am Lerchenhang	P	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 6 - 10 nicht kehrfähig
Am Lindenkreuz	P				X	Nicht kehrfähig
Am Mahlweiher	G				X	Mischfläche
Am Mühlenacker	B		X			
					X	Stichstraße Hausnr. 1 - 5a und 2 - 4 nicht kehrfähig
Am Ostufer *	P				X	* nach Widmung
Am Pfarrgarten	St				X	Nicht kehrfähig
Am Quechenhauf	B	X				
					X	Verbindungsweg Am Quechenhauf und Tilsiter Straße
Am Römerhof	G				X	Mischfläche
Am Römerpfad	P	X				
					X	Hausnr. 23 - 31 nicht kehrfähig
Am Römerturm	G	X				
					X	Hausnr. 1b, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Am Rosenhügel	P		X			



<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Am Rosenthal	G	X				
					X	Hausnr. 5 - 7, 6 - 12 und 15 nicht kehrfähig
Am Schausacker	St	X				
Am Schlittberg	B					Außerhalb geschlossener Ortslagen
Amselweg	P				X	Nicht kehrfähig
Am Sonnenhang	St		X			
					X	Stichstraße Hausnr. 2 - 48 nicht kehrfähig
Am Sportzentrum	P	X				
Am Stadtgarten	P				X	Stichstraße, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Am Steinrutsch	St	X				
Am Steinwerk *	Sb	X				* nach Widmung
Amsterdamer Straße	St	X				
Am Theuspfad	Sf		X			
					X	Stichwege Hausnr. 22 - 32, 34 - 54, 56 - 74, 76 - 94 u. 96 - 114
Am Trappenbruch	St	X				
Am Trappenkreuz	St		X			
					X	Hausnr. 21 und 14 ff. nicht kehrfähig
Am Weidenbach	P				X	Mischfläche
Am Wermelsacker						Außerhalb geschlossener Ortslage
Am Wiesenhang	P		X			
					X	Verbindungsweg zum Auenweg nicht kehrfähig
Am Zehnthof	Sf		X			
					X	Hausnr. 13 ff. und 64 ff. nicht kehrfähig
An der Eismaar	G				X	Mischfläche
An der Fuchskaul	D				X	Mischfläche
An der Hülle	G	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 40 - 44 nicht kehrfähig
An der Kopfbuche	St	X				
An der Kriegershecke	P	X				
An der Maar	D		X			
					X	Hausnr. 20 - 39 nicht kehrfähig
An der Oelmühle	Sh				X	Nicht kehrfähig
An der Rittersgrube	St				X	Mischfläche
An der Ronne	B	X				
An der Schmiede	Sf				X	Nicht kehrfähig
An der Wasserkaul	Sh		X			
					X	Hausnr. 22 - 28 nicht kehrfähig, keine Wendemöglichkeit, Wirtschaftsweg
Anemonenweg	P	X				
Annastraße	P				X	Nicht kehrfähig
An St. Martin	St				X	Nicht kehrfähig
Apfelweg	St	X				
Arnold-Böcklin-Straße	P	X				
Arnstädter Weg	B				X	Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten, nicht kehrfähig
Asternweg	P				X	Mischfläche
Athener Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Auenweg	P	X				
					X	Hausnr. 20, 22, 24, 30 und 32
Auf dem Acker	Sh				X	Nicht kehrfähig
Auf dem Driesch	P			X		
					X	Bereich Fußgängerzone
Auf dem Hüls	St	X				

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Auf dem Rott	St				X	Nicht kehrfähig, Mischfläche
Auf der Höhe	St		X			
					X	Amsterdamer Straße bis Hagelkreuzstraße nicht kehrfähig
Auf der Insel	B				X	Mischfläche, nicht kehrfähig
Auf der Platten	St				X	Nicht kehrfähig
August-Bebel-Straße	B	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 17 - 35, 95 - 113 und 106 - 130 nicht kehrfähig; Privatstraße Hausnr. 1 - 9
August-Euler-Straße	P	X				
August-Imhoff-Straße	Sf	X				
					X	Stichwege Hausnr. 1 - 17, 19 - 33, 35 - 51, 53 - 69, 71 - 85 und 87 - 97
August-Macke-Straße	P	X				
Aurikelweg	P				X	Mischfläche
Auweilerstraße	P	X				

Baadenbergstraße	G	X				
Bachstelzenweg	P				X	
Bachstraße	P	X				Von Venloer Straße bis Lindenstraße
					X	Lindenstraße bis Steinstraße nicht kehrfähig
Bahnhofstraße	St			X		
Barbarahof	P					Gutshof
Barbarastraße	P	X				
Baumweg	P				X	Mischfläche
Bedburger Straße	G				X	Mischfläche
Beethovenstraße	P	X				
Benedikt-Pesch-Straße	St	X				
Benzstraße	P	X				
Bergheimer Straße	P		X			
Bergstraße	St	X				
Berlich	St		X			
Berliner Straße.	B	X				
Bernhardstraße	B		X			
Bernsteinweg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Bertha-von-Suttner-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Biberweg	P				X	
Birkenhof	St					Gutshof
Birkenweg	P	X				
Birnenweg	St	X				
Blumachergasse	P	X				
					X	Von Christianstraße bis Venloer Straße nicht kehrfähig
Blumenstraße	P	X				
Blumenweg	G				X	Mischfläche
Bolander Hof	St					Gutshof
Bolander Weg	St				X	Nicht kehrfähig
Bonhoefferstraße	B	X				
Bonnstraße	B					Außerhalb geschlossener Ortslage
Boschstraße	P		X			
Brandenburger Straße	B	X				
Brauweilerstraße	Sh			X		
						Hausnr. 1 - 7 Privatstraße
Breslauer Straße	B	X				
Bröhlsgasse	St				X	Nicht kehrfähig

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Broelsgäßchen	B					Unselbstständiger Fußweg
Brombeerweg	St				X	Nicht kehrfähig
Buchenhof	D					Gutshof
Bruchrandweg	St	X				
					X	Von Im Bruchfeldchen bis Kattenberg nicht kehrfähig
Bruchstraße	St		X			
Brückenstraße	P	X				
Brüngesrather Straße	Sf	X				
Brüsseler Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Brunnenhof	D					Außerhalb geschlossener Ortslage
Brunnenstraße	B	X				
Brunostraße	St		X			
					X	Stichwege Hausnr. 21 - 57, 79 - 95 und 121 - 131
Buchenweg	Sh	X				
Büsdorfer Straße	M			X		
Burgstraße	G		X			
Buschbeller Straße	G				X	Mischfläche
Buschweg	P	X				
Bussardweg	P	X				

Cäcilienstraße	St	X				
Carl-Friedrich-Gauß-Straße	B					Privatstraße
Carl-Spitzweg-Straße	P	X				
					X	Stichstraßen
Chorbuschstraße	Sf		X			
					X	Hausnr. 29 - 35a; Stichweg Hausnr. 37 - 45; Mischfläche Hausnr. 1 - 9 und 2 - 8
Christian-Klausmann-Straße	St				X	Nicht kehrfähig
Christianstraße	P	X				
Christinastraße	St		X			
Christophstraße	Sf		X			
Chryslerstraße	B		X			
Condorweg	P	X				

Dachsweg	P	X				
					X	Stichwege Hausnr. 1 - 13, 15 - 27, 29 - 41, 43 - 55, 57 - 73, 75 - 85, 2 - 10, 12 - 28, 30 - 46, 48 - 64 und 66 - 82; Hausnr. 84 ff. / 87 ff. und Wendehammer bis Escher Straße nicht kehrfähig
Daimlerstraße	B	X				
Dahlienweg	St				X	Mischfläche
Dammstraße	Sh				X	Mischfläche
Daniel-Hartzheim-Straße	G	X				
Danziger Straße	P				X	Nicht kehrfähig
Dechant-Tücking-Straße	B				X	Mischfläche, nicht kehrfähig
Delhovener Straße	Sb	X				
Den Haager Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Dessauer Weg	B				X	Nicht kehrfähig
Dhunnstraße	Sf				X	Mischfläche
Diamantallee	P	X				
					X	Hausnr. 43 ff.
Dieselstraße	P	X				
Distelweg	St				X	Mischfläche

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Dohlenweg	P	X				
Domkapitelweg	G				X	Mischfläche
Donatusstraße	B		X			
Dorfplatz	Sf					Öffentlicher Platz, Handreinigung
Dormagener Straße	Sb	X				
					X	Hausnr. 12 - 22a
Dornröschenweg	P				X	Mischfläche
Dresdener Straße	B				X	Wendehammer, nicht kehrfähig
Drosselweg	P	X				
					X	Mischfläche Hausnr. 14 - 32
Dubliner Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich

Eckumer Weg	St		X			
					X	Stichstraße Hausnr. 35 - 67 nicht kehrfähig
Ehrenfriedstr.	B			X		
Eibenweg	St	X				
Eichenweg	P	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 27 - 31 und 42 - 50 nicht kehrfähig
Eindhovener Straße	St	X				
Eisenacher Straße	D	X				
					X	Hausnr. 29 - 33 und 37a - 43
Eisvogelweg	P	X				
Elchweg	P				X	Nicht kehrfähig
Elisabeth-Selbert-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Ellostraße	D	X				
Emil-Nolde-Straße	P	X				
					X	Hausnr. 9 - 17 und 24 - 44
Enzianweg	P				X	Nicht kehrfähig
Ertstraße	Sf	X				
					X	Hausnr. 1 - 5, 2 - 24, 9 - 15, 17(Mischfläche), 30 - 52, 33 - 37, 66 - 94 und 100 - 44
Erfurter Straße	B	X				
Erikaweg	P				X	Mischfläche, nicht kehrfähig
Erlenweg	Sh	X				
					X	Mischfläche Hausnr. 7 ff. und 10 ff.
Escher Straße	P		X			
Eschgasse	St			X		
Espenweg	Sh	X				
					X	Mischfläche Erlenweg bis Am Birkengraben
Everhardstraße	P	X				
					X	Hausnr. 2 - 22 nicht kehrfähig
Ezzostraße	D	X				

Falkenhorst	G				X	Nicht kehrfähig
Falkenweg	P	X				
Farehamstraße	P		X			
Farnweg *	P				X	Mischfläche (*nach Widmung)
Fasanenweg	Sh	X				
Feldrosenweg	Sh				X	Nicht kehrfähig
Fendelweg	Sf				X	Mischfläche
Fichtenweg	Sh				X	Nicht kehrfähig
Finkenweg	P		X			

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Fliederweg	P	X				
Fliestedener Weg	St		X			
Florastraße	St	X				
Flurweg	Sh				X	Nicht kehrfähig
Föhrenweg	Sf	X			X	Stichstr. Hausnr. 9 - 21 und 23 - 31; Mischfläche Hausnr. 33 ff.
Forellenhof	Sb					Außerhalb geschlossener Ortslage
Forellenweg	P				X	
Forsterhütte	St				X	Nicht kehrfähig
Frankenstraße	B				X	
Franz-Pauli-Straße	D	X				
Franz-Wenzeler-Straße	D	X				
Franziskusstraße	Sf	X				
Frechener Straße	G			X		
Freimersdorf	F				X	
Friedenstraße	D			X		Lindenplatz bis Am Blauen Stein
		X				Ab Hausnr. 14 und 15 ff.
Friedhofsweg	B		X			
Friedrich-Ebert-Straße	P		X			
Friedrich-Miethe-Weg	P		X			
Fronhofstraße	St				X	Nicht kehrfähig
Fuchspfad	P				X	Nicht kehrfähig

Ganslacher Hof	St					Gutshof
Gartenstraße	St		X			
Geranienweg	St					Unselbstständiger Fußweg
Gertrudenhof	Sb					Gutshof
Geschwister-Scholl-Straße	B	X				
Gestüt Gut Villehof	D					Gutshof
Geyener Berg	P	X				
Geyener Straße	P			X		
			X			Hausnr. 1 - 41 und 2 - 28
Gilbachstraße	Sf	X				
				X		Hausnr. 11 - 17a, 19 - 25 und 40 - 50; Stichstraße Hausnr. 29 - 35 und 56 - 90a
Ginsterweg	St					Unselbstständiger Fußweg
Glessener Straße	B		X			bis Wiesenweg
				X		ab Wiesenweg Spielstraße
Glessener Weg	Sh				X	Nicht kehrfähig
Goethestraße	P				X	Nicht kehrfähig
Görlitzer Straße	P	X				
Görreshofstraße	Sf				X	Mischfläche
Goldammerweg	P				X	Nicht kehrfähig
Granatweg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Grasweg	B	X				
Greesberger Straße	P	X				
Grevenbroicher Straße	P				X	Nicht kehrfähig
Großer Kreuzhof	St					Gutshof
Grüner Weg	St	X				
Guidelplatz	B					Handreinigung
Gustav-Heinemann-Straße	P		X			
Gut Baadenberg	P					Gutshof
Gut Bergerhof	F					Gutshof

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Gut Fronhof	F					Gutshof
Gut Hasselrath	St					Gutshof
Gut Hermannshorst	Sb					Gutshof
Gut Kistenmacherhof	F					Gutshof
Gut Lüningerhof	F					Gutshof
Gut Mutzenrath	Sb					Gutshof
Gut Neuenhof	F					Gutshof
Gut Peterjanhof	F					Gutshof
Gut Pletschmühle	P					Gutshof
Gut Sonnenberg	St					Gutshof
Gut Tannenhof	Sf					Gutshof
Gut Vinkenpütz	St					Gutshof
Gutenbergstraße	B				X	Nicht kehrfähig
Gutshof Lindenhof	St					Gutshof

Habichtweg	P	X				
Hackenbroicher Straße	P		X			Hausnr. 139 - 143 nicht kehrfähig
Hackenbroicher Weg	Sb	X				
Hagelkreuzstraße	St		X			
Hahnenhof	Sb					Gutshof
Hahnenstraße	Sb		X			
Hans-Holbein-Straße	P	X				
Harnischweg	P	X				
Haselnußweg	St				X	Nicht kehrfähig
Hasselrather Weg	Sf				X	Mischfläche
Hauptstraße	St			X		
					X	Hausnr. 20 - 82 nicht kehrfähig; Stichstraße Hausnr. 57a - 57b
Haus Orr	O					Außerhalb geschlossener Ortslage
Heckenweg	D	X				
Hedwigstraße	Sf				X	Mischfläche
Hegelweg	P				X	
Heidehof	D					Gutshof
Heideweg	P	X				
Heinenhof	P					Gutshof
Heinrich-Hertz-Straße	B	X				
					X	Mischfläche Hausnr. 25 - 40
Heinrich-Klein-Straße	Sf				X	Mischfläche
Heinrichstraße	P				X	Nicht kehrfähig
Helenenstraße	D				X	Nicht kehrfähig
Helmholtzstraße	B		X			
Helsinkistraße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Henri-Dunant-Straße	P					Privatstraße
Hermannstraße	D	X				
					X	Hausnr. 48 - 54 nicht kehrfähig; Rückfront Zum Sonnenberg; Hausnr. 12 - 26 Privatweg
Herriger Weg	Sf	X				
Himbeerweg	St				X	Nicht kehrfähig
Hirschweg	P				X	Mischfläche
Hirtzgasse	St				X	Nicht kehrfähig
Holunderweg	St					Unselbstständiger Fußweg
Horchstraße	B	X				
Horionstraße	Sf	X				

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Hubertusstraße	Sf	X				
					X	Hausnr. 27 und 37 - 39
Hugo-Junkers-Straße	P	X				

Illtisweg	P	X				
Ilmenauer Weg	B				X	
Im alten Kirschgarten	P					Privatstraße
Im Bachgarten	P	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 11 - 19 nicht kehrfähig
Im Blumersfeld	St				X	Mischfläche
Im Bruchfeldchen	St	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 5 - 19 nicht kehrfähig
Im Büngertchen	P	X				
					X	Stichstraße Schillerstraße Hausnr. 1 - 9 und Stichweg Hausnr. 10a, 10, 12, 12a, 12b, 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 16, 18 und 19 sowie Stichweg Hausnr. 15 und 17
Im Buschfeld	Sf				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Im Dammfeld	Sh				X	Nicht kehrfähig
						Hausnr. 5 ff. und 22 ff. Privatstraße
Im Gries	St				X	Nicht kehrfähig
Im Heiligenfeldchen	P	X				
Im Junkerhau	P				X	Selbstständiger Fußweg
Im Kamp	M					Gutshof
Im Schellental	St	X				
Im Schildchen	St		X			
					X	Ab Voisberg 34 nicht kehrfähig
Im Waffental	P	X				
Im Wiesengrund	G	X				
In der Bachaue	G					Wirtschaftsweg
In den Benden	St					Außerhalb geschlossener Ortslage
In der Gänselaache	P				X	Selbstständiger Fußweg
Industriestraße	P	X				
Ingendorf	I				X	Nicht kehrfähig
Ingendorfer Höhe	St	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 2 - 20 nicht kehrfähig
					X	Mischfläche Hausnr. 22 - 36 und 29 - 61
Ingendorfer Straße	St			X		
					X	Straßenabschnitt Hausnr. 1 - 59 ff. nicht kehrfähig
Insterburger Straße	B	X				
Iveshof	I					Gutshof

Jadeweg	P				X	
Jägerstraße	P	X				Stichwege Hausnr. 12 - 24, 26 - 38, 40 - 52 und 54 - 66
Jahnstraße	B	X				
					X	Wendehammer, nicht kehrfähig
Jakob-Pohl-Platz	G				X	
Jakob-Sandt-Straße	Sh	X				
					X	Stichstraße; Hausnr. 5a - 5 c
Jakobstraße	P				X	Mischfläche
Joachimshof	Sb					Gutshof
Johann-Esser-Straße	St	X				

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Johannesstraße	Sf	X				
					X	Markusstraße bis Pulheimer Straße nicht kehrfähig
Johann-Hermanns-Weg	Sf	X				
Johannisstraße	P		X			
					X	Mischfläche von Hausnr. 11 und 12 ff.
Jordeweg	Sf				X	Mischfläche
Josef-Gladbach-Platz	St	X				
						Hausnr. 2 - 18, Handreinigung
Junkerhauer Hof	P					Gutshof
Jupiterweg	P				X	

Käthe-Kollwitz-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Kaiserin-Theophanu-Straße	B				X	Mischfläche, nicht kehrfähig
Kaiser-Otto-Straße	B		X			
					X	Mischfläche von Hausnr. 19 - 39 u. 20 - 46; nicht kehrfähig Hausnr. 1 - 15, 2 - 16 und 58 - 64
Kamillenweg	P	X				
Kammstraße	St	X				
Kanalstraße	P				X	Nicht kehrfähig
Kantstraße	P				X	Nicht kehrfähig
Kapellenweg	St				X	Nicht kehrfähig
Karlstraße	Sf		X			
					X	Hausnr. 48 - 54; Stichstraße an Hausnr. 24 und 56 vorbei; Stichwege an Hausnr. 5 - 11, 8 - 12 und 14 - 16 privat
Karl-Zörgiebel-Straße	B				X	Mischfläche, nicht kehrfähig
Karthäuserstraße	P	X				
					X	Stöckheimer Straße / Venloer Straße nicht kehrfähig
Kastanienallee	B		X			
Kattenberg	St				X	Nicht kehrfähig
Kerbelweg	P	X				
Kesselsgasse	Sf		X			
					X	Kirche / Am Theuspfad 1 - 27 und 2 - 22 nicht kehrfähig, keine Wendemöglichkeit
Kiefernweg	Sh	X				
					X	Hausnr. 7 - 16, Wendehammer, nicht kehrfähig
Kirchgasse	Sh					Nicht kehrfähig
Kirchtalsweg	St	X				
Kirschenweg	St	X				
Kleiner Kreuzhof	St					Gutshof
Klottener Straße	B	X				
					X	Hausnr. 23 - 25, 29 - 35, 62 - 90 und 92 - 118, Wendehammer, nicht kehrfähig
Klusemannstraße	G	X				
Knechtstedener Straße	Sf				X	Mischfläche
Königsberger Straße	B	X				
Königseer Weg	B				X	
Kölner Straße	Sf		X			
Kölner Weg	St				X	Mischfläche
Koepchenstraße	B	X				
Kometenallee	P	X				
Konrad-Adenauer-Platz	B			X		
Kopenhagener Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich



<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Kornblumenweg	P	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 6 - 10 / 25 / 26 ff. nicht kehrfähig
Korneliusstraße	G				X	Nicht kehrfähig
Kreuzbrüderstraße	St	X				
Kreuzstraße	Sh		X			
Kriegshof	P					Gutshof
Krokusweg	P				X	
Küferweg	Sf	X				
					X	Hausnr. 5 - 13, Wendehammer, nicht kehrfähig
						Hausnr. 17 - 29 privat
Küppersgasse	St				X	Nicht kehrfähig
Kurfürstenstraße	B	X				
					X	Stichstr. Hausnr. 3 - 7, 4 - 8, 11 - 15, 12 - 16, 19 - 23 und 20 - 24, nicht kehrfähig

Lärchenhof	Sb					Gutshof
Langgasse	B		X			
					X	Von Hausnr. 9a – 9c und 10a, Wendehammer, nicht kehrfähig
Laurentiusweg	B				X	Mischfläche
Lavendelweg	P	X				
Leibnizstraße	P	X				
Leipziger Straße	P				X	Nicht kehrfähig
Lerchenweg	St	X				
					X	Hausnr. 1 / 2 - 10 / 25 / 27 / Abschnitt Gartenstr. bis Nettegasse nicht kehrfähig
Lessingstraße	P				X	Nicht kehrfähig
Levenkaulstraße	P	X				
Libellenweg	P				X	
Liethenstraße	D	X				
					X	Mischfläche Hausnr. 20 / 59 ff.; 76 - 188; Privatweg Hausnr. 1 - 17; Verbindungsweg Hausnr. 19 - 29
Ligusterweg	Sh	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 21 - 25
Limburger Straße	St	X				
Lindenplatz	D				X	Mischfläche
Lindenstraße	P				X	Mischfläche
Lindenweg	Sh				X	Mischfläche
Lindlacher Weg	St	X				
Lise-Meitner-Straße	B					Privatstraße
Lissaboner Straße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Londoner Straße	P	X				
Löwenzahnweg	P				X	Mischfläche
Lucas-Cranach-Straße	P	X				
Luchsweg	P	X				
					X	Stichwege Hausnr. 2 - 10, 12 - 16b, 18 - 28, 29 - 33a, 41 - 45, 47 - 57 und 71 - 77
Ludwig-Richter-Straße	P	X				
					X	Stichweg Hausnr. 36 - 46
Lukasstraße	Sf	X				
					X	Stichwege 1 - 11, 13 - 23 und 25 - 35
Lupinenweg	G				X	Nicht kehrfähig
Luxemburger Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Maarweg	St	X				
Maastrichter Straße	St	X				
Madriker Straße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Magdeburger Straße	P				X	Nicht kehrfähig
Maiglöckchenweg	P	X				
Malvenweg	P	X				
Manstedtener Berg	P	X				
Manstedtener Straße	G			X		
Manstedtener Weg	Sh				X	Nicht kehrfähig
Marderweg	P	X				
					X	Stichwege 25 - 35, 37 - 45, 18 - 30 und 32 - 40, 42 - 56, 58 - 70, 72 - 80, 82 - 90 und 96 - 108 keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Margeritenweg	P		X			
					X	Stichstraße Hausnr. 5 - 13 nicht kehrfähig
Maria-Montessori-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Marie-Curie-Straße	B	X				
Marie-Juchacz-Straße	P				X	Mischfläche / verkehrsberuhigter Bereich
Marienburger Straße	P	X				
Marienhof	G					Gutshof
Marienstraße	D			X		
					X	Verbindungsweg zwischen Marienstraße und Helenenstraße
Markusstraße	Sf	X				
Marsweg	P				X	
Martinshof	G					Gutshof
Martinstraße	Sh		X			
					X	Ab Jakob-Sandt-Straße Hausnr. 20 und 27 ff. nicht kehrfähig
Masurenstraße	P	X				
Massy-Igny-Weg	G				X	
Matthiasplatz	St				X	Nicht kehrfähig
Mathildenstraße	B			X		
Matthias-Grünwald-Straße	P				X	Mischfläche
Matthäusstraße	Sf	X				
					X	Stichwege Hausnr. 4 - 6, 10 - 12 und 16 - 18
Max-Liebermann-Straße	P	X				
					X	Stichwege Hausnr. 5 - 15, 17 - 27 und 29 - 35a und Stichstraße 37 - 41 nicht kehrfähig
Max-Planck-Straße *	P					* Einstufung nach Widmung
Maybachstraße	B	X				
Medardusstraße	B		X			
					X	Stichweg Hausnr. 21a - 25a und 27 - 33 nicht kehrfähig
Memeler Straße	B	X				
Mengenicher Straße	P				X	Mischfläche
Merianweg	P	X				
Merkurweg	P				X	
Michael-Rasten-Straße	G				X	Nicht kehrfähig
Milanweg	P	X				
Mittelstraße	P		X			
Mittelweg	G	X				
					X	Stichweg Hausnr. 19 und 21 nicht kehrfähig
Mohnblumenweg	P	X				
					X	Hausnr. 2f - 8a / 5 - 17 / 10a - 12a / 25 - 29, 45 - 49 und 50
Mohnweg	G	X				

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Molchweg	P				X	
Mondallee	P	X				
Moosweg	P	X				
Mozartstraße	P	X				
Mühlengrund	G				X	Nicht kehrfähig
Mühlenstraße	B		X			
Mühlenweg	P					Wirtschaftsweg, nicht kehrfähig
Mühlenweg	St				X	Nicht kehrfähig
Muschelweg	P				X	
Mutzenrather Weg	Sf		X			
					X	Mischfläche Hausnr. 1 - 33 und 2 - 36

Nachtigallenweg	P	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 11
Nagelschmiedstraße	St	X				
Narzissenweg	P				X	Mischfläche, nicht kehrfähig
Nelkenweg	P	X				
Nellesweg	G	X				
					X	Hausnr. 26 - 30, 36 - 40 und 44 - 48 nicht kehrfähig
Nettegasse	St			X		
Neusser Gasse	St		X			
					X	Hausnr. 1 - 29 und 2 - 22; Stichstraße 28 - 42d und 64 - 76 sowie Stichwege 44 - 62, 47 - 57, 59 - 81, 78 - 90 und 100 - 106 nicht kehrfähig
Nikolaus-Ehlen-Straße	P	X				
Nikolaus-Groß-Straße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Nikolaus-Lauxen-Straße	B				X	Mischfläche
Nikolausstraße	B	X				
					X	Mischfläche Hausnr. 3 - 13, 4 - 38 und 17 - 51e nicht kehrfähig
Nordring	P		X			
					X	Stichwege Hausnr. 25 - 39, 41 - 55, 57 - 65, 67 - 79, 81 - 89, 91 - 101, 103 - 119 und 121 - 133
Nordstraße	St				X	Nicht kehrfähig
Normandiestraße	B					Privatstraße
Nußbaumer Weg	St	X				

Ohmstraße	B	X				
Opalweg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Oppelner Straße	P	X				
Oppelner Straße	P				X	Stichstraße Hausnr. 2 - 6 und 8 - 12
Orrer Straße	P			X		
Ostring	P		X			
						Stichstraße Hausnr. 57 - 61 privat
Otterweg	P				X	
Ottostraße	P	X				
Otto-Hahn-Straße	B	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 1 - 6, Hausnr. 27 - 36 Mischfläche
Otto-Lilienthal-Straße	P	X				

Pariser Straße	P	X				
Parkstraße	G					Privatstraße
Parkweg	Sf				X	Nicht kehrfähig

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Pater-Delp-Straße	B	X				
Pater-Luhmer-Weg	P				x	Stichstraße, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Pattweg	D	X				
					X	Hausnr. 4 - 10 nicht kehrfähig
Patriziusstraße	S	X				
Paul-Decker-Platz	P		X			
Paul-Klee-Straße	P	X				
Paul-Schneider-Straße	St	X				
Paulstraße	Sf				X	Stichstraße Hausnr. 39 - 45, nicht kehrfähig
Paulshof	St					Gutshof
Paulstraße	Sf		X			
					X	Stichwege Hausnr. 23 - 29, 31 - 37 und 39 - 45, nicht kehrfähig
Perlgrasweg	P	X				
Pestalozzistraße	P	X				
Peter-Kanters-Allee						Außerhalb geschlossener Ortslage
Peter-Mück-Weg	St				X	Nicht kehrfähig
Peterstraße	Sf	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 17 - 21; Stichwege 1 - 7, 9 - 15, 14 - 20, 22 - 28 und 30 - 34, nicht kehrfähig
Peter-Wolff-Straße	Sf		X			
						Hausnr. 7 - 7f; 9a - 9b privat
Pfalzgrafenstraße	B		X			
Pfarrer-Lummerich-Straße	P	X				
Pfarrer-Schlick-Straße	G	X				
Platanenweg	Sh				X	Wendehammer, nicht kehrfähig
Plauener Weg	B				X	Nicht kehrfähig, Mischfläche
Plebanusstraße	G				X	Nicht kehrfähig
Pletschmühlenweg	P		X			
					X	Stichstraße Hausnr. 50 - 52, 54 - 58 und 60 - 108, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Plutostraße	P	X				
Pommernstraße	P				X	Nicht kehrfähig
Potsdamer Straße	St	X				
Pützgasse	P				X	Nicht kehrfähig
Pulheimer Straße	Sf			X		

Quellenweg	Sh	X				
					X	Hausnr. 26 - 61, keine Wendemöglichkeit

Raiffeisenstraße	P	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 14 - 34, 41 - 53, 85b - 105 und 109 - 121, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Rathausstraße	P		X			
Rather Straße	G				X	Nicht kehrfähig
Reiherweg	P	X				
					X	Verbindungsweg zum Milanweg nicht kehrfähig
Reitweg	Sf					Außerhalb geschlossener Ortslage
Rheidter Weg	St		X			
					X	Hausnr. 40 und 49 ff. außerhalb geschlossener Ortslage; Mischfläche Hausnr. 28 - 34a
Richezastraße	B		X			
Robert-Koch-Straße	B	X				

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Römerfeldstraße	G	X				
					X	Mischfläche Hausnr. 30 - 52
Römerstraße	B	X				
Römischer Platz	P				X	Fuß- und Radweg
Röntgenstraße	B	X				
					X	Hausnr. 21 - 4 und 30 - 52, Mischfläche, nicht kehrfähig
Roggendorfer Straße	Sf			X		
Rommerskirchener Straße	P				X	
Rosenhügel	B				X	Mischfläche
Rosenhof	St					Gutshof
Rosenstraße	St				X	Nicht kehrfähig
Roßackerweg	St	X				
Roßweiherfeld	P	X				Orrer Straße / Akazienweg
					X	Akazienweg / Ostring nicht kehrfähig
					X	Stichstraße Hausnr. 2 - 10 sowie 17 u. 19, nicht kehrfähig
Rotdornweg	P	X				
Rotkäppchenweg	P				X	Mischfläche
Rotkehlchenweg	P				X	Nicht kehrfähig
Rucklesweg	Sb				X	Mischfläche
Rudolstädter Weg	B				X	
Rurstraße	Sf		X			
					X	Stichstraße Hausnr. 1 - 3, 52 - 54 und 78; Stichstraße 9 - 11 und 13- 15 privat

Sachsstraße	B	X				
Salamanderweg	P	X				
Saphirallee	P	X				
Saturnweg	P				X	
Scheurenhof	St					Gutshof
Schiffgesweg	D		X			
Schillerstraße	P				X	Nicht kehrfähig
Schlehdornweg	St					Unselbständiger Fußweg
Schlehenweg	P				X	Mischfläche (nach Widmung)
Schmetterlingsweg	P	X				
Schmiedegäßchen	B				X	Unselbständiger Fußweg
Schmittegasse	St				X	Nicht kehrfähig
Schneewittchenweg	P				X	Mischfläche
Schürgespfad	P		X			
Schubertstraße	P	X				
Schulstraße	P				X	Nicht kehrfähig
Schwalbengasse	St				X	Nicht kehrfähig
Schwanenweg	P	X				
Schwarzburger Weg	B				X	
Schweriner Weg	B				X	
Sebastianusstraße	P	X				
Segmüller-Allee	P					Privatstraße
Seilerweg	Sf				X	Mischfläche
Siegstraße	Sf	X				
					X	Stichwege Hausnr. 2 - 12, 3 - 7, 14 - 22, 24 - 36 und 31 - 37
Siegfriedstraße	D	X				
Siemensstraße	P	X				

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Sinersdorfer Feld	Sf	X				
					X	Stichwege Hausnr. 2 - 14, 22 - 32, 36 - 46, 48 - 54b, 56 - 64, 66 - 86, 88 - 96a, 98 - 106c, 116 - 126b, 128 - 134; 136 - 146 und 148 - 164 nicht kehrfähig; Stichwege Hausnr. 166 - 186, 188 - 198, 202 - 208, 210 - 222 und 224 - 226 privat
Sinersdorfer Straße	P		X			
					X	14b - 14d, 16b - 16d, 18b - 18d, 20b, 20d, 22b, 54 - 56
Sintherner Holzweg	D					Außerhalb geschlossener Ortslage
Sintherner Straße	G		X			
					X	Hausnr. 1 - 27 und 2 - 14
Sintherner Weg	M				X	Nicht kehrfähig
Sophienhof	Sb					Gutshof
Sonnenallee	P		X			
Sperberweg	P	X				
Sperlingstraße	B				X	Nicht kehrfähig
Starenweg	P		X			Hackenbroicher Straße - Worringer Straße
		X				
					X	Stichwege Hausnr. 19 - 29, 33 - 43, 45 - 59, 61 - 67, 69 - 75, 77 - 81, 83 - 87, 89 - 95, 97 - 103, 105 - 109, 111 - 115 und 117 - 121, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Stefan-Lochner-Straße	P	X				
					X	Stichwege Hausnr. 26 - 38, 33 - 37, 42 - 50, 45 - 51, 52 - 60, 57 - 61, 71 - 85, 87 - 99, 101 - 111, 115 - 127 und 145 - 165, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
Steinackerstraße	P		X			
Steinstraße	P			X		
Sternenallee	P	X				
Stettiner Straße	P				X	Nicht kehrfähig
Stöckheimer Straße	P		X			
					X	Abschnitt von Pletschmühlenweg bis Venloer Straße nicht kehrfähig
Stockholmer Straße	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Stommelner Straße	Sf			X		
Stommeler Weg	P	X				
Straupitzer Weg	B				X	Wendehammer, nicht kehrfähig

Tannenbusch	Sf	X				
					X	Stichweg Hausnr. 46 - 56
Tannenweg	St				X	
Thommesweg	Sf	X				
Tilsiter Straße	B	X				
Töpferweg	Sf				X	Nicht kehrfähig
Tomburgstraße	B	X				
					X	Stichstraße Hausnr. 39 - 53 nicht kehrfähig
Topasstraße	P	X				
					X	Hausnr. 30 - 48 nicht kehrfähig
Türkisweg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Tulpenweg	P	X				

Ulmenweg	P	X				
Untenster Weg	P		X			
Utrecter Straße	St	X				

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Veilchenweg	P	X				
Velderhof	St					Gutshof
Venloer Straße	P			X		Fußgängerzone Venloer Straße Haus-Nr. 112, 112a und 114 Handreinigung
	St			X		
Venusweg	P				X	
Vinkenpützer Weg	St	X				
Vochemsgasse	D				X	Nicht kehrfähig, Mischfläche, unselbstständiger Fußweg
Vochemsweg	D		X			
Voißberg	St	X				Stichweg Hausnr. 15b – 15d, keine Wendemöglichkeit, nicht kehrfähig
					X	
Vom-Stein-Straße	B	X				
Von-Bodelschwingh-Straße	P	X				
Von-Frentz-Straße	G			X		
Von-Grass-Straße	G				X	Nicht kehrfähig
Von-Harff-Straße	G	X				
Von-Humboldt-Straße	P	X				Stichwege Hausnr. 17 - 43, 45 - 57, 59 - 71, 73 - 95, 40 - 48, 70 - 80, 90 – 98a und 149 - 153
					X	
Von-Kügelgen-Straße	B	X				
Von-Schilling-Straße	B	X				
Von-Werth-Straße	B		X			Stichstraßen Hausnr. 13 - 47a, Stichwege Hausnr. 101 - 119, 129 - 169a, Hausnr. 200 ff. Privatstraße
					X	
Vorplatz vor dem Kultur- und Medienzentrums	P				X	Fußgängerbereich

Wacholderweg	Sh	X				
Wasserwerk	St					Außerhalb geschlossener Ortslage
Weidenweg	Sh				X	Mischfläche
Weidtstraße	St		X			
Weilersgrund	G	X				Stichstraße Hausnr. 1 - 11, von Manstedtener Straße bis Bedburger Straße und von Hausnr. 48 - 62 nicht kehrfähig
					X	
Weimarer Straße	B	X				
Weißdornweg	St	X				Stichstraße Hausnr. 18 - 22, Sackgasse, nicht kehrfähig
					X	
Weißer-Flieder-Platz	Sh				X	
Wesslinger Straße	M				X	Nicht kehrfähig
Widdersdorfer Straße	P		X			
Wiener Weg	P				X	Verkehrsberuhigter Bereich
Wieselweg	P				X	Nicht kehrfähig, keine Wendemöglichkeit
Wiesenhof	Sb					Gutshof
Wiesenweg	B		X			
Wilhelm-Leibl-Straße	P	X				
Wilhelm-Mevis-Platz	P					Öffentlicher Platz, Handreinigung
Willi-Schumacher-Weg	Sf					
Witschgasse	P	X				
Wolfhelmstraße	D		X			
Worringer Straße	P			X		

<b>Straßenname</b>	<b>St</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
Wupperstraße	Sf		X			
					X	Mischfläche 69 / 94 ff. und Stichwege Hausnr. 30 - 42, 44 - 58 und 60 - 90
Zedernweg	Sh				X	Nicht kehrfähig
Zehnthofstraße	D		X			
Zeppelinstraße	B	X				
Zobelweg	P	X				
Zu den Fußfällen	St				X	Nicht kehrfähig, Mischfläche
Zum Birkengraben	Sh				X	Nicht kehrfähig
Zum Eschengrund	Sh				X	Nicht kehrfähig
Zum Geyener Kreuz	St				X	Nicht kehrfähig, Mischfläche
Zum Mühlenblick	St				X	
Zum Ommelstal	St				X	Mischfläche, nicht kehrfähig
Zum Pulheimer Bach	P				X	
Zum Schwefelberg	P					Außerhalb geschlossener Ortslage
Zum Sonnenberg	D	X				
Zum Sonnenberg	D				X	Hausnr. 14a - 26a, 30 - 44 u. 48 - 54 Privatwege
Zur Alten Wassermühle	P	X				
Zur Alten Wassermühle	P				X	Hausnr. 13 - 21 nicht kehrfähig, Mischfläche Hausnr. 38 - 54
Zur Offenen Tür	P					Außerhalb geschlossener Ortslage
Zur Windmühle	St				X	Nicht kehrfähig
Zypressenweg	Sh				X	Nicht kehrfähig



**Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim**

**Verzeichnis der durch die Stadt manuell gereinigten Straßen, Wege und Plätze**

<b>Ortsteil / Straßen</b>	<b>Reinigungshäufigkeit pro Woche</b>
<b>Sinnersdorf</b>	
Dorfplatz (Marktplatz)	2
Platzfläche vor der Horionschule	2
<b>Stommeln</b>	
Hauptstraße 43 - 89 (ab Eschgasse) und 30 - 82	2
Josef-Gladbach-Platz 1 - 11 und 2 - 18 einschließlich Seitenfront Venloer Straße 573	2
<b>Brauweiler</b>	
Ehrenfriedstraße 2 - 46 und 3 - 19 (Ecke Mathildenstraße)	2
Guidelplatz / Abteigasse (Weg vom Guidelplatz zur Langgasse)	2
Kaiser-Otto-Straße 2 - 6 (bis Poller) und 1 - 5a einschließlich Seitenfront Ehrenfriedstraße 36	2
<b>Pulheim</b>	
Alte Kölner Straße 8 - 12, 13 - 39 und 26 - 56 einschließlich Seitenfronten Johannisstraße 6 und Venloer Straße 143	3
Alte Kölner Straße 2 - 6 einschließlich Seitenfront Steinstraße	3
Auf dem Driesch 12a, 2 - 36 und 9 - 27 einschließlich Seitenfront Venloer Straße 116	3
Blumachergasse 2 - 10 sowie Venloer Straße 108 – 110, Seitenfront Venloer Straße	3
Christianstraße 25 - 39 und 30 - 30a einschließlich Seitenfront Auf dem Driesch 14 und Rück- und Seitenfront Venloer Straße 108 - 110	3
Farehamstraße	3
Johannisstraße 1 - 3 und 6 einschließlich Seitenfronten Venloer Straße 111 und 113	3
Rathausstraße 1 - 7 einschließlich Seitenfront Venloer Straße 131	3
Venloer Straße 79 - 147 und 90 - 160	3
Wilhelm-Mevis-Platz einschließlich Seitenfronten Venloer Straße 112a und Venloer Straße 112 (Altes Rathaus )	3